

Name der Gesellschaft:
Kunst=Verein für die Rheinlande und Westphalen.

会社名：
ラインラントおよびヴェストファーレン芸術協会

認可年月日：
1829.02.24.

業種：
公共公益

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, 1829, SS.89-95.

ファイル名：
18290224KBRW_A.pdf

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12. Düsseldorf, Mittwoch, den 11. März 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 68.) Den Kunstverein für die Rheinlande und Westphalen betr. I. S. V. Nr. 1045.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Januar d. - J. (Amtsblatt Nr. 3.) bringen wir auch Nachstehend die Statuten des Kunstvereins zur öffentlichen Kunde, in der festen Ueberzeugung, es werde daraus der würdige Zweck des Unternehmens allgemein anerkannt und freudig befördert werden.

Düsseldorf, den 24. Februar 1829.

Statut des Kunst-Vereins für die Rheinlande und Westphalen.

I. Zweck des Vereins.

Art. 1. Der Zweck des Vereins ist: die Kunst zu befördern, — daher die Künstler und Kunstjünger in ihren Bestrebungen aufzumuntern und zu unterstützen, allgemeine Theilnahme für das Schöne anzuregen, und dahin zu wirken, daß die Kunst vorzugsweise dem Schmucke des öffentlichen Lebens sich widme und so Gelegenheit erhalte, die würdigsten Denkmale ihres Strebens der Zukunft zu überliefern.

Art. 2. Der Verein wird seinen Zweck dadurch zu erreichen suchen, daß er
Erstens: die vorzüglicheren Werke der Kunstschule zu Düsseldorf und derjenigen Künstler, welche ihre Arbeiten zur Ausstellung, Prüfung und Wahl einsenden werden, ankauft; davon aber

- 1) diejenigen Kunstwerke, welche für den Privatbesitz, als eine willkommene armuthige Bierde, sich eignen, — unter seine Mitglieder verlost;
- 2) den Kunstwerken, welche — weniger oder nicht für den Privatbesitz geeignet — im öffentlichen Leben eine bedeutungsvollere Stelle finden möchten, — eine öffentliche Bestimmung giebt;

daß er

Zweitens: nach Verhältniß seiner Mittel Bestellungen auf Kunstwerke für jede Art des Bedürfnisses im öffentlichen Leben ertheilt; auch die Herstellung und Erhaltung älterer öffentlicher Kunstdenkmale befördert und unterstützt.

II. Verfassung des Vereins.

Art. 3. Düsseldorf, als Sitz der durch die Munificenz Sr. Majestät des Königes wiederhergestellten Kunstakademie, ist der Mittelpunkt des Vereins.

Art. 4. Der Verein ist als vom ersten Januar 1829 zusammengetreten zu betrachten.

Art. 5. Der Verein bildet sich als ein freier durch das Zusammentreten aller Freunde der Kunst, welche sich zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu einem jährlichen Geldbeitrage von mindestens fünf Thalern Preussisch Courant verpflichten.

Art. 6. Der jährliche Beitrag von fünf Thalern berechtigt zu Einer Actie. Es steht jedem frei, sich mit so vielen Actien, als er will, zu betheiligen.

Art. 7. Die Theilnahme steht fortlaufend offen.

Die Theilnehmenden verpflichten sich wenigstens für die zwei ersten Jahre 1829 u. 1830. Demnächst wird das Ausscheiden ebenfalls jährlich frei stehen.

Art. 8. Von dem Jahre 1830 an wird jährlich am ersten Mai die Liste geschlossen. Wer nach dem ersten Mai 1830 beitrifft, nimmt erst vom Jahre 1831 an Theil, — und so ferner.

Art. 9. Jeder Theilnehmer erhält als Mitglied einen Schein über jede von ihm genommene Actie.

Nach den Nummern dieser Scheine wird demnächst die Verloosung der für dieselbe bestimmten Kunstwerke bewirkt.

Art. 10. Der Kassen-Ueberschuß eines Jahres wird für das folgende mit verwendet.

Art. 11. Die Liste der Mitglieder des Vereins und ihrer Actien wird jährlich nach dem am ersten Mai erfolgten Abschlusse gedruckt.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar derselben.

Art. 12. Es soll wenigstens alle zwei Jahre eine öffentliche Ausstellung der von der Kunstschule zu Düsseldorf gelieferten und der dem Vereine eingesendeten Kunstwerke Statt finden.

Art. 13. Während dieser Kunstausstellungen werden zugleich die Generalversammlungen der Mitglieder des Vereins gehalten.

Art. 14. Die Beforgung der Geschäfte des Vereins übernimmt ein Ausschuss, dessen Mitglieder aus sämtlichen Theilnehmern gewählt werden und bei deren Wahl auf die Vertretung der verschiedenen Landschaften und Städte in welchen der Verein Theilnahme gefunden hat, Rücksicht genommen werden soll.

Art. 15. Zehn in Düsseldorf wohnhafte Mitglieder des Ausschusses bilden den Verwaltungsrath, welcher aus einem Vorsitzenden, neun Berathenden, (datunter ein Secretär und ein Schatzmeister) bestehen soll.

Art. 16. Dem Ausschusse liegt es ob, die Zwecke des Vereins zu befördern und die Theilnahme an demselben möglichst zu verbreiten. Er trifft die Auswahl der zu erwerbenden Kunstwerke und erwägt die zu machenden Bestellungen.

Art. 17. Der Verwaltungsrath besorgt die innere und locale Verwaltung, den schriftlichen Verkehr etc. und ordnet überhaupt die Wirksamkeit des Vereines in allen Beziehungen innerhalb der Grenzen des Statuts und beziehungsweise nach den Beschlüssen des Ausschusses und der Generalversammlungen.

Art. 18. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch im Ausschuss und in den Generalversammlungen den Vorsitz und leitet die Beratungen.

Der Secretär führt den Briefwechsel des Vereins, die Protocolle der Verhandlungen; er entwirft und zeichnet alle öffentliche Bekanntmachungen.

Der Schatzmeister besorgt die Verwaltung der Gelder, die Einnahmen und Ausgaben, letztere auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, und legt die Rechnung.

Art. 19. In den Generalversammlungen wird der Ausschuss und Verwaltungsrath über seine Thätigkeit und Verwaltung Rechenschaft ablegen.

In denselben wird über die Bestimmung, welche den vom Vereine erworbenen Kunstwerken gegeben werden soll, entschieden; — die Verloosung der zu dieser bestimmten vorgenommenen; — über die Erweiterung und Ergänzung des Ausschusses abgestimmt; — auch werden in denselben die allgemeinen Interessen des Vereins berathen.

Art. 20. Jedes Mitglied, welches nach vorheriger Berufung in den Versammlungen des Ausschusses oder in den Generalversammlungen nicht erscheint, wird als den Beschlüssen der Mehrheit beitretennd gezählt.

Die Beschlüsse werden überall nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Art. 21. Jedem Mitgliede steht es frei, in den Generalversammlungen Mittheilungen für und über die Interessen des Vereins zu machen; es muß vorher aber seine Absicht dem Secretär anzeigen, welchemnächst der Vorsitzende dasselbe nach der Reihenfolge zum Vortrage auffordern wird.

Art. 22. Die Rechnung des Vereins wird jährlich gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und jedem Mitgliede mitgetheilt.

Art. 23. Von jedem vom Vereine erworbenen oder auf dessen Veranlassung ausgeführten Kunstwerke erhält jedes Mitglied einen radirten Umriss, oder eine lithographische Zeichnung unentgeltlich mitgetheilt.

Die Unterzeichneten haben sich als provisorischer Ausschuss und Verwaltungsrath constituirt.

In der ersten Generalversammlung wird die Bestätigung, oder neue Bildung desselben durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Düsseldorf, am 23. Januar 1829.

von Nestel, Reg. Präsident, Vorsitzender; Graf von Spee; Jacobi, Geh. Reg. Rath; Dr. Kortüm, Consist. Rath; W. Schadow, Dir. der Akademie; Kosler, Prof. u. Secret. der Akademie; Immermann, Land. Ger. Rath; Fr. Fallenstein, Reg. Secr., Secretär; Brüggemann, Dir. des Gymnasiums; Büsen, Maler, Schatzmeister.

Andeutungen über den Zweck des Kunst-Vereins für die Rheinlande und Westphalen.

Die Kunst zeigte während ihres glücklichen Gedeihens in Griechenland und Italien eine entschiedene und vorherrschende Richtung, sich dem Schmucke des öffentlichen Lebens zu widmen, und sich in dessen Zier zu verewigen.

Für Tempel und Prytaneen, für Kirchen und Hallen arbeitete der Künstler in Griechenland wie in Italien. Man fand ihn da, wo man das Volk fand. Nahm auch der Einzelne sein Genie für Einzelgut in Anspruch, so geschah dieß doch meistens nur für solche Anlagen und Räume, die nach dem Character der Zeit fast zu den öffentlichen gehörten. Wer mag bei dem Vatican, bei dem Farnesischen Pallaste an Privat-Gebäude in unserm Sinne denken?

Und in der That bewahrt die Kunst durch ein solches Verhältniß am sichersten ihren Gehalt und ihre Würde; Darstellung religiöser oder historischer Gegenstände, bedeutende Allegorie, alt-classischer Mythos — das ist es, was für das öffentliche Denkmal verlangt wird. — Schon seiner Natur nach schließt dieses Alles aus, was einem niedern Darstellungskreise sich zuwendet.

In jenen höchsten Sphären aber hat sich von jeher auch nur das Höchste, was wir in der Kunst kennen, erzeugt und erzeugen können. Der Stoff für sich, begründet zwar

keineswegs den Werth des Kunstwerks, aber das Größte ist doch nur möglich, und von jeher möglich gewesen, wenn die geniale Behandlung zugleich den bedeutendsten Stoff ergriffen hatte. Dieß lehrt die Geschichte der Kunst; ihre großen Werke aus jenen glücklichsten Sphären sind es eigentlich, die ihren Bestand verbürgen.

Flüchtig und wechselnd ist der Geschmack des Einzelnen, bei weitem dauernder und beständiger sind die Neigungen, die Begriffe und Gefühle, zu denen das öffentliche Kunstwerk reden will. Die Verführungen einer weichlichen Mode, die Anreizungen eigener Bizarrie, wird der Künstler, welcher an einem öffentlichen Werke arbeitet, mit besonderer Strenge abzuweisen, sich getrieben fühlen. Es wird ein Antrieb mehr vorhanden seyn, den ernsten und strengen Styl in der Darstellung zu bewahren, das Charakteristische der Gestalten und Compositionen nicht in das willkürlich Erfonnene ausschweifen zu lassen.

Wenn uns aus den Werken der Griechen und Italiäner neben dem außerordentlichen Genie der Künstler der typische Charakter dieser Werke so ehrfurchtgebietend ansieht, wenn jene Meister in ihren Darstellungen vom erhabensten bis zum niedrigsten Charakter hinab immer bestimmte Grundformen und Grundbezüge festgehalten haben, so können wir zwar diese Erscheinung genügenderweise nur aus dem Zusammenwirken mehrerer glücklicher Umstände erklären; wir werden aber kaum irren, wenn wir zu Letzteren auch den rechnen, daß jene großen Meister, da sie hauptsächlich nur darzustellen hatten, was das ganze Volk und dessen gemeinsamen Gefühlskreis ergreifen sollte, immer die Nothwendigkeit besonders stark empfinden mußten, sich diesem allgemein gültigen und verständlichen Kreise nahe, und die Willkühr ihrem Schaffen fern zu halten. Mit einem Worte: nur wenn die Kunst mit dem öffentlichen Bedürfnisse, mit dem Volksleben befreundet bleibt, wird sie, wenn die übrigen günstigen Bedingungen glücklichen Wachstums zugleich eintreten, Popularität vereinigt mit Idealität zeigen; löst sie sich von jenem wahren Boden ihres Gedeihens ab, sind ihre Werke nur bestimmt, sich in Privat-Kabinette zu verlieren, so steht sie in Gefahr, jene Eigenschaften mit dem Interessanten und Eleganten zu vertauschen, und von da ist nur ein Schritt noch zum Grillenhaften und Süßlichen.

Aber nicht bloß die Kunst selbst gewinnt durch Bestimmung für die Öffentlichkeit, auch die Cultur des Volks gewinnt durch eine öffentliche Kunst.

Die Schönheit ist, wie die Wahrheit, nicht zu kaufen, nicht in einen ausschließlichen Privatbesitz zu bringen, sie ist ein Gemeingut der Menschheit. Nicht, damit einige Reiche und Vornehme sich allein ihrer erfreuen, ward sie dem Menschengeschlechte geschenkt, sondern damit das ganze Menschengeschlecht an ihr sich erhebe und begeistere, und in ihren Offenbarungen eine heitige Lösung der Räthsel finde, die das Leben Jedem vorlegt. Diese ihre höchste Bedeutung, ihre edelste Wirkung kann aber die Kunst am unmittelbarsten und sichersten nur durch öffentliche Denkmale gewinnen. Sie sind Jedem ohne Mühe zugänglich, das Volk versammelt sich um sie, mit solchen Werken knüpft es die genaueste Bekanntschaft an, sie werden zu einem geistigen Bande, wodurch sich die Nation in sich selbst verknüpft sieht. Volks-Denkmale sind Volks-Heiligthümer, die Nation tröstet, ermuthigt, entzückt sich an ihnen.

Sehen wir uns nun um nach dem, was grade gegenwärtig in Deutschland für die Öffentlichkeit geschaffen wird, so müssen wir dankend anerkennen, daß großgesinnte Fürsten, Schönes und Herrliches in jener Richtung hervorrufen; indessen beschränken sich diese Bestrebungen meistens auf den Schmuck der Haupt- und Residenzstädte, und müssen sich darauf beschränken; die bei weitem größere Masse von Kunstwerken entsteht für Einzelne. Und sollte denn das immer und überall so seyn und bleiben müssen?

Sollte nicht grade jetzt ein günstiger Zeitpunkt für ein auch noch in einem andern Sinne

zu unternehmendes Vorhaben eingetreten seyn? Deutschland hat mit seiner wieder erlangten Selbstständigkeit auch in der Kunst einen neuen Aufschwung gewonnen. Der urtheilsfähige, wohlwollende Beobachter verkennet nicht, daß in Vergleichung mit dem Achtzehnten Jahrhundert, die Kunst sich jetzt durch einen höhern Ernst, durch eine gehaltvollere Tiefe charakterisirt.

Unter diesen Verhältnissen wird das Bestreben sich rechtfertigen lassen, ihr einen Kreis der schönsten und bedeutendsten Wirksamkeit von Neuem zu öffnen.

Einige Düsseldorfer Kunstfreunde, welche die bisher entwickelten Ansichten theilten, faßten den Entschluß, einen solchen Versuch in Beziehung auf die Rheinlande und Westphalen zu wagen. Mittel zum Zweck sollte ein für diese Provinzen wirkender Kunst-Verein werden. Sie sind keineswegs der Meinung gewesen, den Wünschen Einzelner, zu befehlen, entgegen treten zu wollen, sie halten vielmehr dafür, daß Kunstwerke mehr gefälliger als strenger Art; daß die Landschaft, das Genrebild, die historische Darstellung in kleinerer Dimension, sich recht eigentlich für den Privatbesitz eignen. — Sie haben daher die Rücksicht auf dergleichen Kunstwerke nicht aus dem Auge gesetzt, und in dem von ihnen entworfenen Statut, die Erwerbung und Verloosung solcher Werke unter die Glieder des Vereins, nach dem Beispiele andrer schon bestehenden Gesellschaften ausdrücklich bevormortet.

Auf der andern Seite aber wünschten sie, daß der Verein auch eine zweite Richtung verfolge, nämlich: durch seine Kräfte die Entstehung öffentlicher Kunst-Denkmale in den Rheinlanden und Westphalen zu vermitteln. Und in dieser Beziehung enthält ihr Vorschlag etwas von den Zwecken der bisher gestifteten Kunstvereine wesentlich Abweichendes. Nach dem Sinne und der Absicht der Begründer will man in keiner Art mit einer jener ältern Gesellschaften rivalisiren, sondern geht von der Ueberzeugung aus, daß je mehr Punkte der zusammenwirkenden Kunstliebe sich bilden, desto mehr Lebenspunkte für diese Kunstliebe, wie für die Kunst selbst, gewonnen seyn dürften.

Indem die Begründer das Statut dem Publikum übergeben, haben sie für Pflicht gehalten, ihre Ansichten von dem, was sie der Kunst selbst, was sie der allgemeinen Cultur durch die Kunst vorzugsweise für förderlich achten, offen auszusprechen. Ob diese Ansichten die im Publikum anerkannt seyen, das wird das Publikum nun selbst durch die That zeigen können. Die Meinung der Begründer ist eine individuelle; die Stifter haben nur Wünsche und Hoffnungen. Die Meinung der Gesellschaft wird sich in den General-Versammlungen beurkunden, welche nach Art. 19. des Statuts über die Frage, ob ein erworbenes Kunstwerk in die Verloosung für den Privatbesitz zu bringen, oder ob es einem öffentlichen Zwecke zu widmen sey, entscheiden sollen.

Die Begründer haben sich nicht verhehlt, welche Schwierigkeiten der Erfüllung ihres Wunsches in den Weg treten möchten. Auf der andern Seite ermuthigte sie aber wieder ein unbefangener Blick auf die Verhältnisse beider Landschaften, und auf den Charakter ihrer Bewohner.

Nichts Gemeinsames ist dem Rheinländer, ist dem Westphalen ein Fremdes; wer den Sinn unsrer Landsleute kennt, weiß, daß sie sich wohl und heimisch in ihren Gauen fühlen, und daß sie des Rechtes, stolz auf ihre Provinz zu seyn, sich freudig bedienen. Ein Jeder rechnet sich zum Ruhm und Heil, was der Provinz Ruhmliches und Heilsames widerfuhr, ein Jeder fühlt, daß er sein Haus ziere, wenn er zur Zier der Provinz etwas thut und giebt. — Nie ist der Sinn für die Kunst hier erstorben, manches werthvolle Privat-Besitzthum, manches würdige Bild in unsern Domen hat ihn von Alters her rege erhalten;

neuerdings ist uns durch die in unserer Mitte erblühte Kunstschule wieder ein Pfand verliehen worden, daß das Schöne sein Reich unter uns nicht verlieren werde. Der Wallrass's Museum, seit es dem Publikum geöffnet ist, wer die Düsseldorfer Kunstausstellungen besucht hat, weiß, daß alle Klassen, und Menschen von jedem Stande und Alter sich hier um die Werke der Kunst zu versammeln pflegen.

Sollten wir mit der Gesinnung unsrer Landsleute in Widerspruch gerathen, wenn wir sagen: wir halten es für gut, wir wünschen, daß die Tüchte hochverdienter Mitbürger an der Stätte, wo sie mit Rede oder That gewirkt haben, verewiget werden, daß die öffentlichen Gebäude sich mit bedeutsamer Zier erfüllen, daß der Gottesdienst vor würdig geschmückten Altären gefeiert werde?

Es fehlt nicht an Mitteln, grade hier recht bald solche Früchte zu erziehn; die wiederhergestellte Düsseldorfer Akademie erleichtert im hohen Grade die Entstehung der Kunstwerke; das Maas der Geld-Beiträge wird in diesen Provinzen in einem größern Kreise nicht zum Hindernisse des Beitritts werden.

Es kommt also — um es zu wiederholen — nur auf die Gesinnung unsrer Landsleute selbst an, ob der Verein ins Leben treten und zugleich die von den Begründern gewünschten Zwecke erreichen soll. Schon haben wir günstige Auspizien für das Gedeihen desselben. Sr. Königliche Hoheit, Prinz Friedrich von Preußen, haben uns Ihr huldreiches billiges Fürstenthum zu ertheilen geruhet; dankbar haben wir von den geistlichen und weltlichen Vorständen und von vielen andern der angesehensten, würdigsten Männer beider Provinzen günstige Zusage empfangen.

Mögen diese ersten Zeichen unserm Unternehmen Glück, uns selbst aber die Hoffnung verbürgen, ein für die Provinzen nütliches und heilsames Werk begonnen zu haben!

(Nr. 69) Das Verfahren bei der Abhaltung der Haus-Collecten und Ablieferung der eingesammelten Gelder betr.

Zufolge unserer Verordnung vom 1. März 1822. über Einsammlung und Ablieferung der Collecten-Gelder (Amtsblatt Jahrs 1822. Nr. 11. Seite 151. bis 154. incl.) haben die Bürgermeister nach den Bestimmungen:

- a) des §. 8. den Einsammlern von Haus-Collectengeldern eine verschlossene Büchse zuzustellen;
- b) des §. 9. nach Vollendung der Sammlung, die Büchse von denselben wieder in Empfang zu nehmen, dieselbe in Gegenwart der Collectanten zu öffnen, die Gelder zu überzählen, über den Betrag einen Sortenzettel in duplo aufzustellen und solchen mit den Collectanten zu unterzeichnen, und
- c) des §. 10. die Gelder mit einem Exemplare des Sortenzettels an die Steuerkasse abliefern zu lassen.

Nach mehrmaligen Erfahrungen ist diesen Bestimmungen von einigen Bürgermeistern, namentlich in solchen Fällen, wo es der Gemeinde, welcher eine Haus-Collecte bewilligt und zugleich ausnahmsweise gestattet worden war: in den Hauptorten unseres Verwaltungsbezirks die Sammlungen entweder durch ihren Pfarrer, oder durch Abgeordnete aus ihrer Gemeinde zu bewirken, dadurch zuwider gehandelt, daß sie solchen Collectanten auswärtiger Gemeinden,

- a) gestattet haben: die Einsammlung der milden Gaben nicht, wie es geschehen soll, mit verschlossenen Büchsen vorzunehmen, sondern die Einwohner zu veranlassen: ihre Namen und den Betrag der Gabe in ein ihnen vorgelegtes Verzeichniß einzuschreiben;